jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/9/28 14Os122/88, 12Os170/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.09.1988

Norm

FleischUG §1
FleischUG §4
FleischUG §28
FleischUG §29
StGB §302

Rechtssatz

Amtsmißbrauch eines Tierarzts als bestelltes Fleischuntersuchungsorgan, welcher die (in einem Durchführungs - Erlaß) vorgeschriebenen Untersuchungsschnitte bewußt unterläßt und dennoch das für den menschlichen Genuß bestimmte Fleisch von solcherart nur unvollständig untersuchten Schlachttieren für genußtauglich erklärt.

Entscheidungstexte

- 14 Os 122/88
  Entscheidungstext OGH 28.09.1988 14 Os 122/88
  Veröff: EvBl 1989/23 S 44 = SSt 59/69
- 12 Os 170/88
  Entscheidungstext OGH 02.03.1989 12 Os 170/88
  Vgl; Beisatz: Die bloße Verletzung von fleischuntersuchsrechtlichen Bestimmungen ohne weitergehenden, auf die Schädigung konkreter Rechte abzielenden Vorsatz ist nach § 50 FleischUG nur als Verwaltungsübertretung strafbar. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0058868

Dokumentnummer

JJR_19880928_OGH0002_0140OS00122_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at